



## Teilnahmevoraussetzungen

Selbstständig tätige Prostituierte, die an dem Düsseldorfer Verfahren teilnehmen möchten, müssen dies mit der **zuständigen Steuerfahndungsstelle ihres Finanzamtes** vereinbaren.

### Bordelle und ähnliche Etablissements

Bei Prostituierten, die in Bordellen und ähnlichen Betrieben selbstständig tätig sind, muss der Betreiber des Betriebs / Vermieter folgende Pflichten erfüllen:

- Führen von SammelListen über ALLE Prostituierten, die in seinem Betrieb tätig sind (unabhängig davon, ob sie am Düsseldorfer Verfahren teilnehmen oder nicht)
  - Eintragung der Personalien
  - Erfassung der einzelnen Miet- / Tätigkeitstage
- Erhebung der pauschalen Steuervorauszahlung in Höhe von 25,- Euro pro Miet- / Tätigkeitstag für Prostituierte, die am Düsseldorfer Verfahren teilnehmen
- Quartalsweise Übermittlung der SammelListe und Überweisung der Gesamtsumme an die zuständige Finanzkasse

### Stichtage für die Vorauszahlungen

10. Januar / 10. April / 10. Juli / 10. Oktober

## Weitere Informationen

Dieses Merkblatt will einen ersten allgemeinen Überblick geben und die Zurückhaltung vor dem Gang zum Finanzamt aus Furcht oder Unwissenheit abbauen helfen.

Weitere Informationen bietet Ihnen auch die kostenlose Broschüre **“Steuertipp: Hinweise zur Existenzgründung”**. Diese erhalten Sie:

- beim Ministerium der Finanzen
  - im Internet unter [www.fm.rlp.de](http://www.fm.rlp.de) Rubrik “Service”, Unterrubrik “Broschüren, Infomaterial” oder
  - per Telefon 0 61 31/16-43 92
- in allen rheinland-pfälzischen Finanzämtern

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die **Service-Center in den rheinland-pfälzischen Finanzämtern** oder rufen Sie die Info-Hotline - auf Wunsch natürlich auch anonym - an.

### Info-Hotline Ihres Finanzamtes

Telefon 0 180/3 757 400 (9 Cent pro Minute via dtms)  
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und  
Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Spezielle Informationen bieten auch die **Steuerfahndungsstellen der Finanzämter** und die **Finanzbeamten, die den Betrieb aufsuchen**.

Eine Information der Oberfinanzdirektion Koblenz  
Internet: [www.fin-rlp.de](http://www.fin-rlp.de)



© Martina Marten / PIXELIO

# Steuertipp

# Besteuerung im Rotlicht-Milieu

Finanzverwaltung  
RheinlandPfalz



## Einordnung der Tätigkeit

Die Einkünfte aus sexuellen Dienstleistungen unterliegen der **Einkommensteuer**. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Tätigkeit als Arbeitnehmer oder selbstständig (gewerblich) ausgeübt wird.

### Tätigkeit als Arbeitnehmer

Für eine **nichtselbstständige Tätigkeit** (als Arbeitnehmer) sprechen:

- Verpflichtung, feste Arbeitszeit einzuhalten
- Feste Grundvergütung (auch ohne Freier)
- Eingliederung in festen betrieblichen Ablauf
- Weisungsgebunden gegenüber dem Arbeitgeber

**Grundsätzlich** muss dem Arbeitgeber die **Lohnsteuerkarte** übergeben werden. Der Arbeitgeber behält vom Arbeitslohn Lohnsteuer (Einkommensteuer des Arbeitnehmers) ein und führt sie ans Finanzamt ab. Daneben ist der Arbeitslohn auch sozialversicherungspflichtig (das heißt, Sozialversicherungsbeiträge müssen vom Arbeitgeber ebenfalls abgeführt werden).

### Werbungskosten

Prostituierte können – wie alle Arbeitnehmer – die Aufwendungen, die durch die Ausübung ihres Berufs veranlasst sind, als **Werbungskosten** steuerlich geltend machen.

Aufwendungen, die auch der privaten Lebensführung dienen, können grundsätzlich nur abgezogen werden, wenn eine Aufteilung zwischen der privaten und beruflichen Nutzung nach objektiven Kriterien leicht und sicher möglich ist. Ggf. kann der berufliche Anteil geschätzt werden.

## Selbstständige / Gewerbliche Tätigkeit

Wer als Prostituierte selbstständig tätig ist, erzielt steuerlich **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**. Daher gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Gewerbebetrieb.

- Anmeldung der Betriebseröffnung (beim Gewerbeamt)
- Jährliche Gewinnermittlung (inkl. Aufzeichnungen über Tageseinnahmen und Ausgaben und ggf. Pflicht zur Buchführung)
- **Umsatzsteuerpflicht** (im Gegenzug kann die bei Anschaffungen gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden)
- **Zusätzlich auch Gewerbesteuerpflicht** (Gewerbesteuer fällt an, wenn der jährliche Gewinn größer als 24.500 Euro ist)

## Steuervorauszahlungen / Steuererklärungen

Gewerbetreibende müssen regelmäßig Vorauszahlungen leisten und Steuererklärungen abgeben.

### Einkommensteuer

- Vierteljährliche Vorauszahlungen
- Jährliche Einkommensteuererklärung

### Umsatzsteuer

- Grundsätzlich monatliche Voranmeldung (Selbstberechnung der Vorauszahlung) elektronisch übermitteln
- Zusätzlich jährliche Umsatzsteuererklärung

## Düsseldorfer Verfahren

Selbstständig tätige Prostituierte haben die Möglichkeit, am sogenannten **Düsseldorfer Verfahren** teilzunehmen.

Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein **vereinfachtes Vorauszahlungsverfahren**.

**Pro Miet- / Tätigkeitstag** wird in Rheinland-Pfalz einheitlich eine **Pauschale in Höhe von 25,- Euro** erhoben.

Der Tagessatz gilt als Vorauszahlung auf die persönliche Steuerschuld der Prostituierten.

## Vorteile des Düsseldorfer Verfahrens

- Freiwillige Teilnahme
- Vereinfachtes Verfahren
- Weniger Überprüfungen durch das Finanzamt
- Steuerschuld aufgrund der Tätigkeit als Prostituierte im Normalfall mit Vorauszahlungen abgegolten
- In der Regel keine Abgabe von Steuererklärungen erforderlich